Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung - EBS)

Vom 14. April 2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel 2

§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung 2

§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum 2

§ 3 Beitragspflichtige 3

§ 4 Beitragshöhe 3

§ 5 Beitragsermäßigung 4

§ 6 Maßgebliches Einkommen 5

§ 7 Einkommensermittlung 6

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten 6

§ 9 Beitragsfestsetzung 8

§ 10 Andere Betreuungsangebote an Schulen 8

§ 11 Datenverarbeitung 8

§ 12 Beitreibung 8

§ 13 Bußgeld 9

§ 14 Inkrafttreten 9

Anlage 1 Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen 10

Anlage 2 Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagsschulen 11

Anlage 3 Andere Betreuungsangebote an Schulen nach § 10 – Höhe der monatlichen Elternbeiträge 11

Bekanntmachungsanordnung 12

Bekanntmachungsanordnung 13

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Mai 2020, 6. Mai 2021, am 17. Mai 2022, am 23. Mai 2024 und am 14. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Beitragserhebung

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung erhebt die Stadt Beckum als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise als Schulträgerin einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag.

(2) Unter Kindertagesbetreuung ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz oder die Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen Offener Ganztagsschulen zu verstehen.

(3) Beim Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen offener Ganztagsschulen (Einrichtungen) handelt es sich um den zu leistenden Finanzierungsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten.

(4) Für die Inanspruchnahme anderer Betreuungsangebote an Schulen außerhalb von Kindertagesbetreuung nach Absatz 2 (zum Beispiel Frühstücksangebote, Über-Mittag-Betreuung, Schule von acht bis eins, Dreizehn plus, Randstundenbetreuung und pädagogische Ganztagsangebote) werden Elternbeiträge erhoben.

§ 2
Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

(1) Der Beitrag wird für jeden Monat erhoben, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 geregelten Betreuungsformen besteht.

(2) Die Beitragspflicht entsteht:

a) In Einrichtungen mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Vor Ablauf des laufenden Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht frühestens im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

b) Bei der Kindertagespflege mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis beginnt, und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis wirksam beendet wird. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege nicht berührt.

(3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus – bis zum 15. eines Monats – zu zahlen.

(4) Beitragszeitraum ist in Einrichtungen das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr laut § 7 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.

(5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das 4. Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des im selben Jahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

§ 3
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind
1. die Eltern, mit denen beziehungsweise der Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt,
2. getrennt lebende Eltern, wenn sich das Kind zu gleichen Teilen bei beiden Eltern aufhält (paritätisches Wechselmodell),
3. ein Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatte, mit denen das Kind zusammenlebt,
4. ein Elternteil und dessen Partnerin oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt,
5. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 Bürgerliches Gesetzbuch mit denen das Kind zusammenlebt,
6. ein Elternteil und die diesem rechtlich gleichgestellte Person im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertagesbetreuung beantragt haben.

(4) Lebt das Kind bei keiner der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen (zum Beispiel in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

(5) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4
Beitragshöhe

(1) Die monatliche Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Lebensalter des Kindes und dem gewählten Betreuungsumfang.

(2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus Anlage 1 und für Offene Ganztagsschulen aus Anlage 2. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

(3) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und wird es gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ist die Gesamtbetreuungszeit nach Anlage 1 maßgeblich für die

Einstufung des Elternbeitrages. Höchstbeitrag ist die 45-Wochenstunden-Betreuung in den jeweiligen Einkommensgruppen.

Besucht das Kind zeitgleich eine offene Ganztagsschule und nimmt Kindertagespflege in Anspruch, werden zur Ermittlung der Gesamtbetreuungszeit 25 Wochenstunden zu Grunde gelegt.

(4) Erhalten Beitragspflichtige

– Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

– Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

– Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz,

– Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder

– Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

sind sie für die Dauer des Leistungsbezugs in der Einkommensgruppe 1 der Anlagen 1 und 2 einzustufen.

(5) Im Fall des § 3 Absatz 2 (Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch) ist unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen der Elternbeitrag zu zahlen, der sich für die Einkommensgruppe 2 nach den Anlagen 1 und 2 ergibt.

(6) Die in Anlagen 1 und 2 aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August, erstmals für das Betreuungsjahr 2023/2024 wie folgt:

- in Anlage 1 um 1,5 Prozent,
- in Anlage 2 um 3 Prozent und werden bei der Erhöhung kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.

(7) Die Trägerinnen oder Träger einer Einrichtung und die Kindertagespflegepersonen können von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 5
Beitragsermäßigung

(1) Nehmen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 in Anspruch, bestimmt sich die Beitragspflicht wie folgt:

- Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 1 bis 3 entfällt die Beitragspflicht für das 2. Kind und jedes weitere Kind.
- Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 4 oder höher ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind bei Beiträgen nach Anlage 1 auf 30 Prozent und bei Beiträgen nach Anlage 2 auf 50 Prozent. Für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.

Dies gilt nicht für Kinder, für die ein Elternbeitrag nach § 4 Absatz 5 zu zahlen ist.

(2) Sofern nicht für jedes Kind ein gleich hoher Beitrag zu entrichten wäre, bestimmt sich die Rangfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist, absteigend nach der Höhe des jeweiligen Elternbeitrags.

Kinder, für die die Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 5 besteht, besetzen in der nach Satz 1 zu bildenden Rangfolge den ersten Rang.

(3) Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Betragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – entsprechend.

§ 5a
Beitragserstattung wegen Betreuungsausfalls

(1) Kann in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Offenen Ganztagsschule wegen eines Umstands, den Beitragspflichtige nicht zu vertreten haben, für die Dauer von einem Kalendermonat durchgängig keine Betreuung angeboten werden, und stehen auch Ausweichangebote nicht zur Verfügung, wird der Elternbeitrag für diesen Kalendermonat erstattet. Für Betreuungsausfälle geringeren Umfangs (weniger als ein voller Kalendermonat) finden keine Erstattungen statt.

§ 6
Maßgebliches Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 Einkommensteuergesetz und vergleichbarer Einkünften, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Ehegattin beziehungsweise des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Liegt ein Fall eines Wechselmodells (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) vor und bezieht eine der beitragspflichtigen Personen Leistungen gemäß § 4 Absatz 4, so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistungen lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht.

(2) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird hinzuzurechnen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften sowie das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden nicht hinzugerechnet.

(4) Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit bleiben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit nur bis zu einer Höhe von 150,00 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages

unberücksichtigt. Die Beträge nach Satz 1 vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.

(5) Verfügen Beitragspflichtige über Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Mandatsausübung, aus denen im Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder eine Abfindung erwächst oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, wird dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 Prozent des aus dem Beschäftigungsverhältnis oder der Mandatsausübung ermittelten Einkommens hinzugerechnet.

(6) Für das 3. Kind und jedes weitere Kind der Beitragspflichtigen sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7
Einkommensermittlung

(1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht.

(2) Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Absatz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem 12-Fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.

Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist – ist abweichend von Satz 1 – auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(3) Der laufende Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt, neu festzusetzen.

(4) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8
Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung des Elternbeitrages bestehen folgende Auskunfts- und Anzeigepflichten:

a) Bei der Nutzung einer Einrichtung teilt die Trägerin beziehungsweise der Träger der besuchten Einrichtung beziehungsweise die besuchte Schule der Stadt Beckum folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit:

1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes;
2. Namen, Vorname(n), Anschrift der Eltern;
3. Datum des Betreuungsvertrages und des Betreuungsbeginns;
4. Datum des Vertragsendes des Betreuungsvertrages sowie des Betreuungsendes.

b) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege teilen die gemäß § 3 Beitragspflichtigen der Stadt Beckum zu Beginn der Pflege und danach auf Verlangen folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit:

1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes;
2. Namen, Vorname(n), Anschrift(en) der Eltern;
3. Name, Vorname(n), Anschrift der Tagespflegeperson;
4. Datum des Betreuungsbeginns und des Betreuungsendes des Kindes.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Beckum sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen.

Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind während des gesamten Betreuungszeitraumes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

§ 9
Beitragsfestsetzung

(1) Der Elternbeitrag nach § 1 Absätze 1 bis 3 wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung beziehungsweise bei einer Festsetzung nach § 8 Absatz 3 wird der Elternbeitrag nach Vorlage der Einkommensunterlagen rückwirkend endgültig festgesetzt. Wird bei einer regelmäßigen Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Bemessung der Einkommensgruppe führen, wird der Beitrag ebenfalls rückwirkend neu festgesetzt.

§ 10
Andere Betreuungsangebote an Schulen

(1) Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 4 ist einkommensunabhängig und ergibt sich aus der Anlage 3. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Nehmen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig das Betreuungsangebot der Über-Mittag-Betreuung in Anspruch, ermäßigt sich der Beitrag für das 2. und jedes weitere Kind auf 50 Prozent.

(3) Die Einziehung der Elternbeiträge für die anderen Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 4 wird gemäß Abschnitt 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 – Gebundene und offene Ganztagsschulen im Primarbereich und Sekundarstufe I – den jeweiligen Trägern der Angebote übertragen. Zahlungsweise und Fälligkeiten ergeben sich aus den jeweiligen Betreuungsverträgen.

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Die Stadt erhebt und verarbeitet die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erhobenen personenbezogenen Daten auf Grundlage des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – Viertes Kapitel „Schutz von Sozialdaten“ in Verbindung mit § 20 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern.

(2) Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Regelungen nach Absatz 1 findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt. Es gelten die Datenschutzhinweise auf der städtischen Internetseite www.beckum.de.

§ 12
Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren auf Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

§ 13
Bußgeld

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom 5. Juni 2019 außer Kraft.

Anlage 1
Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahreseinkommen in Euro		bis zu 33.000	bis zu 42.000	bis zu 51.000	bis zu 60.000	bis zu 69.000	bis zu 78.000	bis zu 87.000	bis zu 96.000	bis zu 105.00	über 105.00
Betreuungsdauer		Beitrag in Euro									
ab 3 Jahren	10	0,00	20,50	27,71	35,75	44,71	54,61	65,42	77,06	89,52	102,92
	12,5	0,00	25,65	34,61	44,71	55,94	68,30	81,80	96,32	111,98	128,67
	15	0,00	30,70	41,51	53,67	67,17	81,90	98,08	115,49	134,35	154,43
	17,5	0,00	35,85	48,43	62,64	78,30	95,60	114,46	134,75	156,70	180,18
	20	0,00	41,01	55,43	71,50	89,52	109,20	130,84	154,02	179,06	205,84
	22,5	0,00	46,05	62,33	80,46	100,66	122,91	147,11	173,28	201,51	231,59
	25	0,00	51,21	69,23	89,42	111,88	136,51	163,50	192,55	223,87	257,35
	27,5	0,00	55,84	75,31	97,36	121,77	148,66	177,92	209,45	243,44	280,12
	30	0,00	60,27	81,39	105,18	131,56	160,61	192,24	226,35	263,12	302,68
	32,5	0,00	64,70	87,46	113,02	141,35	172,56	206,56	243,23	282,80	325,25
	35	0,00	69,13	93,54	120,85	151,13	184,52	220,88	260,13	302,47	347,80
	37,5	0,00	77,06	104,16	134,45	168,13	205,43	245,81	289,39	336,57	386,85
	40	0,00	84,78	114,66	148,05	185,14	226,13	270,64	318,65	370,58	426,00
	42,5	0,00	92,52	125,17	161,64	202,13	246,84	295,47	347,91	404,57	465,14
	45	0,00	100,24	135,69	175,24	219,13	267,55	320,29	377,16	438,57	504,29
unter 3 Jahren	10	0,00	38,43	50,49	63,67	77,88	93,14	109,62	127,13	145,77	165,56
	12,5	0,00	48,01	63,05	79,54	97,36	116,52	137,03	158,96	182,24	206,97
	15	0,00	57,59	75,62	95,40	116,73	139,81	164,42	190,80	218,71	248,29
	17,5	0,00	67,17	88,29	111,37	136,19	163,08	191,82	222,53	255,19	289,70
	20	0,00	76,86	100,86	127,23	155,67	186,36	219,23	254,36	291,56	331,11
	22,5	0,00	86,44	113,53	143,21	175,14	209,65	246,63	286,10	328,03	372,42
	25	0,00	96,02	126,10	159,07	194,61	232,93	274,04	317,93	364,50	413,85
	27,5	0,00	105,91	138,97	175,44	214,49	256,73	301,96	350,38	401,79	456,18
	30	0,00	115,69	151,85	191,62	234,37	280,53	329,98	382,83	438,98	498,43
	32,5	0,00	125,48	164,73	207,80	254,26	304,33	358,00	415,29	476,17	540,66
	35	0,00	135,27	177,61	223,97	274,14	328,13	386,02	447,74	513,36	582,90
	37,5	0,00	141,97	186,58	235,09	287,84	344,61	405,39	470,20	539,12	612,06
	40	0,00	148,77	195,44	246,33	301,55	360,99	424,66	492,55	564,77	641,22
	42,5	0,00	155,57	204,29	257,56	315,25	377,37	443,92	514,91	590,43	670,37
	45	0,00	162,36	213,15	268,78	328,95	393,75	463,19	537,26	616,07	699,53

Anlage 2
Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagsschulen

Einkommens-gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahreseinkommen in Euro	bis zu 33.000	bis zu 42.000	bis zu 51.000	bis zu 60.000	bis zu 69.000	bis zu 78.000	bis zu 87.000	bis zu 96.000	bis zu 105.000	über 105.000
Beitrag in Euro	0,00	64,00	101,00	133,00	165,00	197,00	221,00	221,00	221,00	221,00

Anlage 3
Andere Betreuungsangebote an Schulen nach § 10 – Höhe der monatlichen Elternbeiträge

Schule	Betreuungsangebot	Beitrag in Euro ab 01.08.2024
Städtische Grundschule Mitte	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
	Frühbetreuung/Kind	15,00
Martinschule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
	Frühbetreuung/Kind	15,00
Grundschulverbund Sonnenschule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
	Frühbetreuung/Kind	15,00
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
	Frühbetreuung/Kind	15,00
Roncallischule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
	Frühbetreuung/Kind	15,00
Kopernikus-Gymnasium Neubeckum	Nachmittagsbetreuung	
	1 Tag/Woche	10,00
	2 Tage/Woche	20,00
	3 Tage/Woche	30,00
	4 Tage/Woche	40,00

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 25. Mai 2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 11. Mai 2021

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die **2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Mai 2022

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die **3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

n) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 24. Juni 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die **4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 14. April 2025

gezeichnet
Michael Gerdhenrich